

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TEBO GmbH

§ 1 Vertragsabschluß/ Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners

- 1.1 Der Vertragspartner ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden.
Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn TEBO die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. TEBO ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bestellung nicht angenommen wird.
- 1.2 Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von TEBO.

§ 2 Preise

- 2.1 Besondere, über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme zu bezahlen.

§ 3 Zahlung

- 3.1 Der vereinbarte Kaufpreis sowie Preise für Nebenleistungen sind acht Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 3.2 Gegen Ansprüche von TEBO kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten wäre oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf Ansprüche aus dem Vertrag beruht.

§ 4 Lieferung und Leistungen

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben, Lieferfristen beginnen ansonsten mit Vertragsabschluß.
- 4.2 Der Vertragspartner kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unkenntlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist TEBO auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt TEBO in Verzug.
Hat der Vertragspartner Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von TEBO auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Vertragspartner darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er TEBO nach Ablauf einer 6-Wochen-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Vertragspartner Anspruch auf Schadenersatz statt Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Wird TEBO, während des Verzuges, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet TEBO mit der verstehend vereinbarten Haftungsbegrenzung.
TEBO haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

§ 5 Abnahme

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer möglichen Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle einer Nichtabnahme kann TEBO von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der TEBO aufgrund des Vertrages zustehenden Forderung Eigentum von TEBO GmbH.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann TEBO von Vertrag zurücktreten. TEBO kann dann von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 6.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht darf der Vertragspartner über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

§ 7 Sachmängel

- 7.1 Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 8 Haftung

- 8.1 Hat der Vertragspartner aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet TEBO beschränkt.
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Sind die Leistungen der TEBO mangelhaft, so bessert TEBO die Leistungen nach bzw. wiederholt die Leistungserbringung.
TEBO haftet für direkte Kosten, die auf die Mangelhaftigkeit der Leistungen der TEBO unmittelbar zurückzuführen sind, nur durch Nachbesserung der Leistungen.
Die Gewährleistungsverpflichtungen der TEBO sind damit abschließend geregelt. Eine Haftung der TEBO für jedwede Folgeschäden oder indirekte Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.
Für leichte fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
- 8.2 Die Haftung wegen Lieferverzug ist in diesen Bedingungen abschließend gesondert geregelt.

§ 9 Gerichtsstand

- 9.1 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz von TEBO.
Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
Im übrigen gilt bei Ansprüchen von TEBO gegenüber dem Vertragspartner dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.